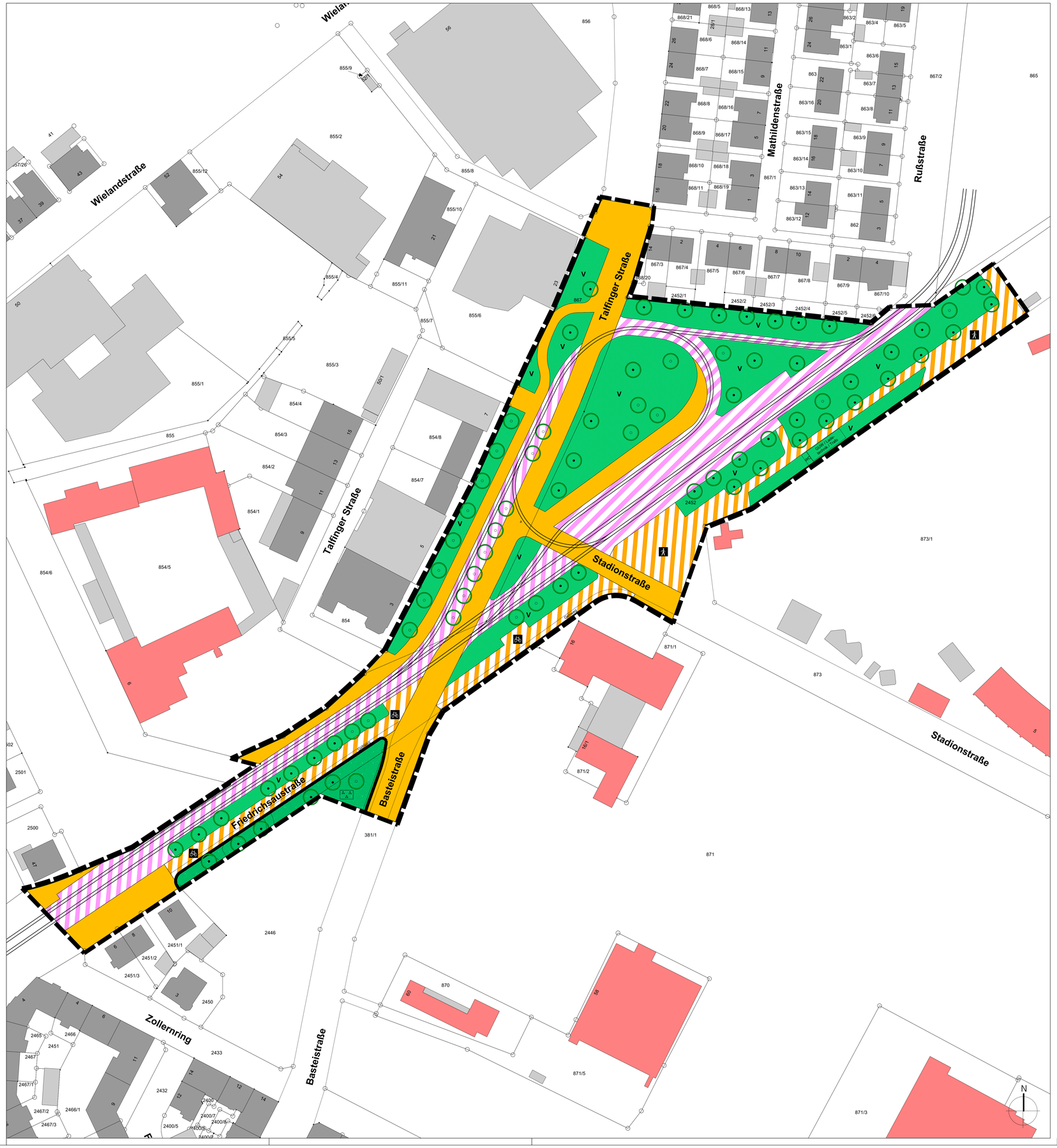

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Wendeanlage Donaustadion"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB)

1.1. **Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

1.1.1. Öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.1.1.1. Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere die Anlage von Straßenbahnanlagen zur Querung der Straßenverkehrsflächen, sowie die Errichtung von Verkehrsgrün zulässig.

1.1.2. Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fahrradstraße"

1.1.3. Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg"

1.1.4. Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Straßenbahnanlagen"

1.1.5 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fahrradstraße", "Fußweg- und Radweg" und "Straßenbahnanlagen" ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Anlage von begleitenden Fuß- und Radwegen, Radabstellanlagen, Querungen von Straßenverkehrsflächen, sowie das Erstellen von Verkehrsgrün zulässig.

1.1.6. V Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsgrün"

1.1.6.1. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Anlage von Fuß- und Radwegen, zulässig.

1.1.7. Straßenbegrenzungslinie

1.1.8. Die Aufteilung der Flächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien ist nicht rechtsverbindlich.

1.1.9. Unabhängig von der Zweckbestimmung sind in allen Verkehrsflächen bauliche Anlagen zulässig, die dem Zweck "Verkehrsanlage" entsprechen. Pro baulicher Anlage ist eine maximale Grundfläche von 110 m² zulässig.

1.2 Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.2.1. Öffentliche Grünfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkanlage"

1.2.1.1. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die dem Zweck dienende Errichtung von Anlagen der technischen Infrastruktur, insbesondere der Anlage von Fuß- und Radwegen, zulässig.

1.3. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1.3.1. Anpflanzen von Bäumen

1.3.1.1 Die anzupflanzenden Bäume sind an einer andere Stelle im Geltungsbereich herzustellen, sofern eine Anpassung an die örtliche Situation notwendig ist.

1.3.2. Erhaltung von Bäumen

1.3.2.1 Bei Abgang der mit einer Pflanzbindung belegten Gehölze sind diese gleichwertig zu ersetzen.

1.5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.5.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. HINWEISE

2.1. Hinweislinien des Verlaufs der Gleise der Straßenbahnlinie 1 sind nicht Satzungsbestandteil

2.2. **BODENSCHUTZ** (§ 202 BauGB)

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Boden bei Auftrag vom kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

2.3. **KAMPFMITTELBESEITIGUNG**

Im Geltungbereich können Munitionsaltlasten aus dem 2. Weltkrieg vorhanden sein. Vor dem Beginn von Baumaßnahmen ist die zuständige Dienststelle für Kriegmittelbeseitigung einzuschalten. Im Rahmen der Bauplanung ist eine alltastentechnische Erkundung durchzuführen.

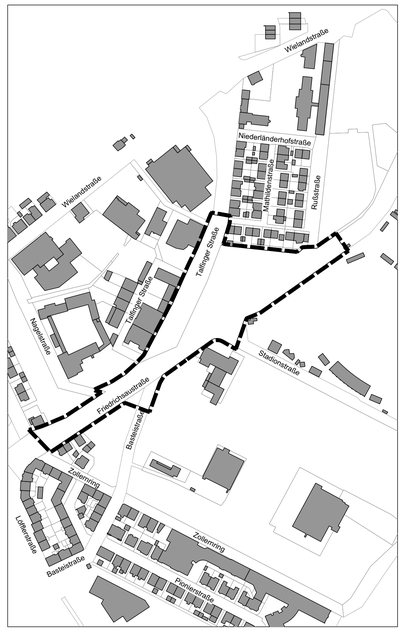

Anlage 2 zu GD 140/24

Planbereich	Plan Nr.
120.2	35

Stadt Ulm

Bebauungsplan

Wendeanlage Donaustadion

Maßstab 1 : 500

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften folgender Bebauungspläne außer Kraft:
Plan Nr. 120.2/14 (Basteistraße) gen. am 16.04.1925 Nr. 598

Gefertigt:
Ulm, den 00.00.2024
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Für die Verkehrsplanung:
Hauptabteilung
Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses
In der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe)
vom 00.00.2023
und im Internet (www.ulm.de)

Als Satzung ausgefertigt:
Ulm, den 00.00.2023
Bürgermeisteramt

Öffentliche Bekanntmachung
des Auslegungsbeschlusses
In der Südwest Presse (Ulmer Ausgabe)
vom 00.00.2023
und im Internet (www.ulm.de)

Veröffentlichung in der
Südwest Presse (Ulmer Ausgabe)
vom 00.00.230
und im Internet (www.ulm.de)

Als Entwurf gem. § 3 (2)
BauGB ausgelegt
vom 00.00.2023 bis 00.00.2023

In Kraft getreten am 00.00.2023
Ulm, den 00.00.2023
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Als Satzung gem. § 10 BauGB und als
Satzung gem. § 74 LBO vom Gemeinderat
beschlossen am 00.00.2023

Die bundes- und landesrechtlichen
Verfahrensvorschriften wurden beachtet